

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 24. April 1970²⁹ auch zu dieser Frage Stellung genommen und erklärt, daß die Zeugenpflicht vorgeht, wenn die Aussage eines als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger beauftragten Bürgers zur allseitigen Feststellung der Wahrheit notwendig erscheint. So hat das Oberste Gericht in dieser Entscheidung betont, daß das Gericht mit dem beauftragenden Kollektiv Verbindung aufnehmen kann, um die Aufhebung einer bereits erfolgten Beauftragung zu erreichen, und daß der Beschluß über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers vor der Zeugenvernehmung aufgehoben werden muß, da eine gleichzeitige Verwirklichung beider prozessualer Funktionen unzulässig ist. Strittig bleibt die Frage, ob das Gericht den Zulassungsbeschluß *nur* auf Antrag des beauftragenden Kollektivs aufheben kann (§ 197 Abs. 6) oder ob es in *diesem* Fall keines Antrags bedarf, da die Zeugenpflicht kraft Gesetzes absoluten Vorrang hat.

Die Rechte gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger und damit ihre Stellung im Strafverfahren sind in § 54 und in einer Anzahl weiterer Normen der StPO einheitlich gestaltet. Ausgehend von dieser einheitlichen prozessualen Stellung gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger werden in den §§ 55 und 56 die Unterschiede in ihrer Mitwirkung und die Spezifik ihrer prozessualen Funktionen herausgearbeitet. So soll ein gesellschaftlicher Ankläger beauftragt werden, wenn eine schwerwiegende Straftat begangen worden ist oder die straferschwerenden Umstände eindeutig überwiegen, während ein gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt werden soll, wenn eine weniger schwerwiegende Straftat begangen wurde oder die schuld mindernden Umstände besonders betont werden sollen.

Die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers ist also nicht von der Art und Schwere der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abhängig, die im gesellschaftlichen Auftrag beantragt werden sollen. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger beschränkt sich beispielsweise nicht auf Verfahren, die Verbrechen zum Gegenstand haben; andererseits ist die Tätigkeit gesellschaftlicher Ver-

teidiger nicht auf Verfahren begrenzt, deren Gegenstand ein Vergehen bildet. Im Mittelpunkt des Auftrages eines gesellschaftlichen Anklägers steht die Darlegung der belastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden oder verschärfenden Faktoren; der gesellschaftliche Verteidiger legt dagegen vor allem entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließende und mindernde Fakten dar. Beide müssen sich in ihrer Mitwirkung von den Grundsätzen der Wahrheit und der Sachlichkeit leiten lassen. Ihr Vorbringen soll das Ergebnis der Beratung im beauftragenden Kollektiv und selbstverständlich das Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme berücksichtigen. Auch der gesellschaftliche Beauftragte ist an seinen Auftrag, d. h. an die Festlegung des gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs gebunden. Werden in der gerichtlichen Hauptverhandlung wesentlich neue Fakten bekannt, die das gesellschaftliche Organ oder Kollektiv bei seiner Entscheidung über die Beauftragung nicht berücksichtigen konnte, darf der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger seine Funktion nicht einfach wechseln. Die §§ 55 und 56 gewähren dem gesellschaftlichen Beauftragten die Möglichkeit, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, sofern in der Hauptverhandlung wesentliche neue Umstände festgestellt worden sind, die im Gegensatz zu seinem Auftrag stehen. Daß ein gesellschaftlicher Verteidiger die Funktion des gesellschaftlichen Anklägers übernimmt, ist nicht möglich. •

Die Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit den beauftragenden gesellschaftlichen Organen und Kollektiven sowie mit den Beauftragten wird von dem Grundsatz der Kameradschaftlichkeit und Hilfe, aber auch dem der unbedingten Achtung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der gesellschaftlichen Gremien charakterisiert. Paragraph 54 Abs. 3 verpflichtet die Organe der Strafrechtspflege, die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger im Interesse der aktiven Wahrneh- * S.

29 Vgl. „OG-Urteil vom 24.4.1970“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 11, Berlin 1971, S. 219.